

taten vorzubeugen und eine Atmosphäre der gesellschaftlichen Unduldsamkeit gegenüber Handlungen zu schaffen, die einen Straftatbestand erfüllen. Daher sollten alle staatlichen Organe ihre praktischen Leitungsmaßnahmen stets auch unter dem Gesichtspunkt prüfen und treffen, wie der Begehung von Straftaten nach Kräften vorgebeugt werden kann. Allen Bürgern, vor allem auch unserer Schuljugend, müssen neben den anderen Rechts- und Moralprinzipien unserer sozialistischen Gesellschaft auch die Grundsätze unseres Strafrechts gründlicher erläutert werden.

Der Ausschuß hält es für richtig, daß im Zusammenhang mit der Erhöhung der Verantwortung der Städte und Gemeinden speziell den Städten stärker geholfen wird, ihre Verantwortung auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung exakter zu bestimmen und Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung zu finden. Er hält es ferner für richtig, daß die komplexen Programme der örtlichen Organe zur Bekämpfung der Kriminalität vor allem dazu genutzt werden, die konkrete Verantwortung der jeweiligen Leitungsorgane und der Einzelleiter zur Gewährleistung von Disziplin, Sicherheit und Ordnung und zur Erziehung von Rechtsverletzern genauer festzulegen und durchzusetzen.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß ist der Meinung, daß diese Gesichtspunkte des Strafgesetzbuchentwurfs und seiner Verwirklichung bei der Beratung der Vorlagen in allen Ausschüssen und bei der Arbeit mit den vorgelegten Entwürfen beachtenswert sind.